

Netznutzungsvertrag
zur Ermöglichung des bilanziellen Netzzugangs
an Ladepunkten für Elektromobile

(„Netznutzungsvertrag E-Mob“)

Zwischen

.....
(Name, Adresse)

- nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt -

und

.....
(Name, Adresse)

- nachfolgend „Netznutzer“ genannt –

- gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen.

Präambel

1. ¹Der vorliegende Netznutzungsvertrag wurde durch förmliche Festlegung der Bundesnetzagentur vorgegeben (Az. BK6-20-160, Beschl. v. XXXXXX). ²Der Vereinbarung liegen das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sowie die auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in jeweils aktueller Fassung zu Grunde. ³Zukünftige Festlegungen werden mit Datum ihres Inkrafttretens Bestandteil dieser Festlegung.
2. ¹Der Netzbetreiber betreibt ein Energieversorgungsnetz zur Verteilung von elektrischer Energie. ²Der Netznutzer ist Betreiber von Ladepunkten zur Versorgung von Elektrofahrzeugen mit elektrischer Energie (Ladepunktnetz).
3. Die Vertragspartner vereinbaren zunächst als gemeinsame vertragliche Grundlage die Geltung des von der Bundesnetzagentur per Festlegung standardisierten Netznutzungsvertrages / Lieferantenrahmenvertrages in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht die nachfolgenden §§ abweichende Sonderregelungen treffen.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Netznutzung und dient dem Ziel, Nutzern von Elektromobilen eine freie Stromlieferantenwahl zu ermöglichen.
2. ¹Das Ladepunktnetz besteht aus öffentlichen Ladepunkten (im Sinne des § 2 Nr. 9 Ladesäulenverordnung), die unmittelbar an das Energieversorgungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind oder innerhalb einer an das Energieversorgungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen Kundenanlage (§ 3 Nr. 24a und b) EnWG) installiert sind. ²Das Ladepunktnetz des Netznutzers ist dem Energieversorgungsnetz des Netzbetreibers nachgelagert.
3. Der Netznutzer begehrt Netzzugang zum Zwecke der Entnahme von Elektrizität an den im Netzgebiet des Netzbetreibers installierten öffentlichen Ladepunkten.
4. ¹Die Nutzung des Ladepunktnetzes durch letztverbrauchende Nutzer von Elektromobilen (Marktlotation) und Stromlieferanten ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. ²Der Netznutzer stellt sicher, dass die Nutzung des nachgelagerten Ladepunktnetzes unter Einhaltung der für ihn geltenden Regelungen der auch dieser Vereinbarung zu Grunde liegenden Gesetze, Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen erfolgt.

§ 2 Netzkopplungspunkte zum Ladepunktnetz

1. ¹Die in Anlage 1 geführten Ladepunkte des Netznutzers sind die physikalische Übergabestelle (Netzkopplungspunkte) zwischen dem Energieversorgungsnetz des Netzbetreibers und dem nachgelagerten Ladepunktnetz des Netznutzers. ²Technische Anlagen, die sich hinter dem Netzkopplungspunkt befinden, sind nicht mehr Teil eines Netzes der allgemeinen Versorgung.
2. ¹Die Liste der Netzkopplungspunkte (Netzkopplungspunktliste – Anlage 1) wird vom Netzbetreiber geführt und aktualisiert. ²Der Netznutzer meldet Netzkopplungspunkte in Textform an und ab. ³Die Aktualisierung der Netzkopplungspunktliste erfolgt spätestens zum Ende des Monats, der auf den Monat folgt, indem die An- und Abmeldung des jeweiligen Ladepunkts beim Netzbetreiber zugegangen ist.
3. ¹Die Netzkopplungspunktliste ist abschließend und gilt als verbindliche Liste aller physikalischer Übergabestellen zum Ladepunktnetz des Netznutzers. ²Der

Netznutzer stellt sicher, dass eine Entnahme von elektrischer Energie ausschließlich an Ladepunkten erfolgt, die in der Netzkopplungspunktliste enthalten sind.

§ 3 Bilanzierung Ladepunkte

1. Der Netznutzer stellt sicher, dass während der Geltung dieses Vertrages ein gültiges virtuelles Bilanzierungsgebiet beim örtlich zuständigen Bilanzkoordinator (BIKO) eingerichtet ist.
2. Netzbetreiber und Netznutzer stimmen die aus den Zählwerten aller Netzkopplungspunkte gebildete viertelstundenscharfe Netzzeitreihe ab und tauschen diese nach den Vorgaben der Festlegung MaBiS untereinander und mit dem BIKO aus.
3. Der Netznutzer übernimmt die bilanzielle Verantwortung für die an den Ladepunkten aus dem vorgelagerten Energieversorgungsnetz entnommenen Strommengen, die Gegenstand der abgestimmten Netzzeitreihe sind.
4. ¹Die an den Ladepunkten aus dem vorgelagerten Energieversorgungsnetz entnommenen Energiemengen müssen eindeutig und zu jedem Zeitpunkt vollständig einem Bilanzkreis zugeordnet sein. ²Die Bilanzierung erfolgt unmittelbar entsprechend den zwischen dem Netznutzer und dem BIKO geltenden Regelungen.
5. Der Netznutzer hat sicherzustellen, dass die Summe der von ihm an den BIKO übermittelten bilanzkreisscharfen Daten (Summenentnahmezeitreihe) dem vom Netzbetreiber an den Netznutzer übermittelten Summenlastgang entspricht und keine unbilanzierten Energiemengen zu Lasten des Netzbetreibers verbleiben.

§ 4 Registrierende Lastgangmessung für Netzkopplungspunkte

Zur Feststellung der Leistungswerte bzw. der an den Netzkopplungspunkten entnommenen Energie für die Bilanzierung (Netzzeitreihe), die Abrechnung der Netznutzung und der Energieabrechnung werden Zeitreihen mit einer ¼-h-Messperiode verwendet.

§ 5 Entgelte

¹Der Netznutzer zahlt für die Leistungen des Netzbetreibers die Entgelte nach Maßgabe der geltenden Preisblätter. ²Die Netzkopplungspunkte gelten als Lastgangkunden.

§ 6 Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages:

Anlage 1: Netzkopplungspunktliste